

Eignungszone Rotenturm/Jabing

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

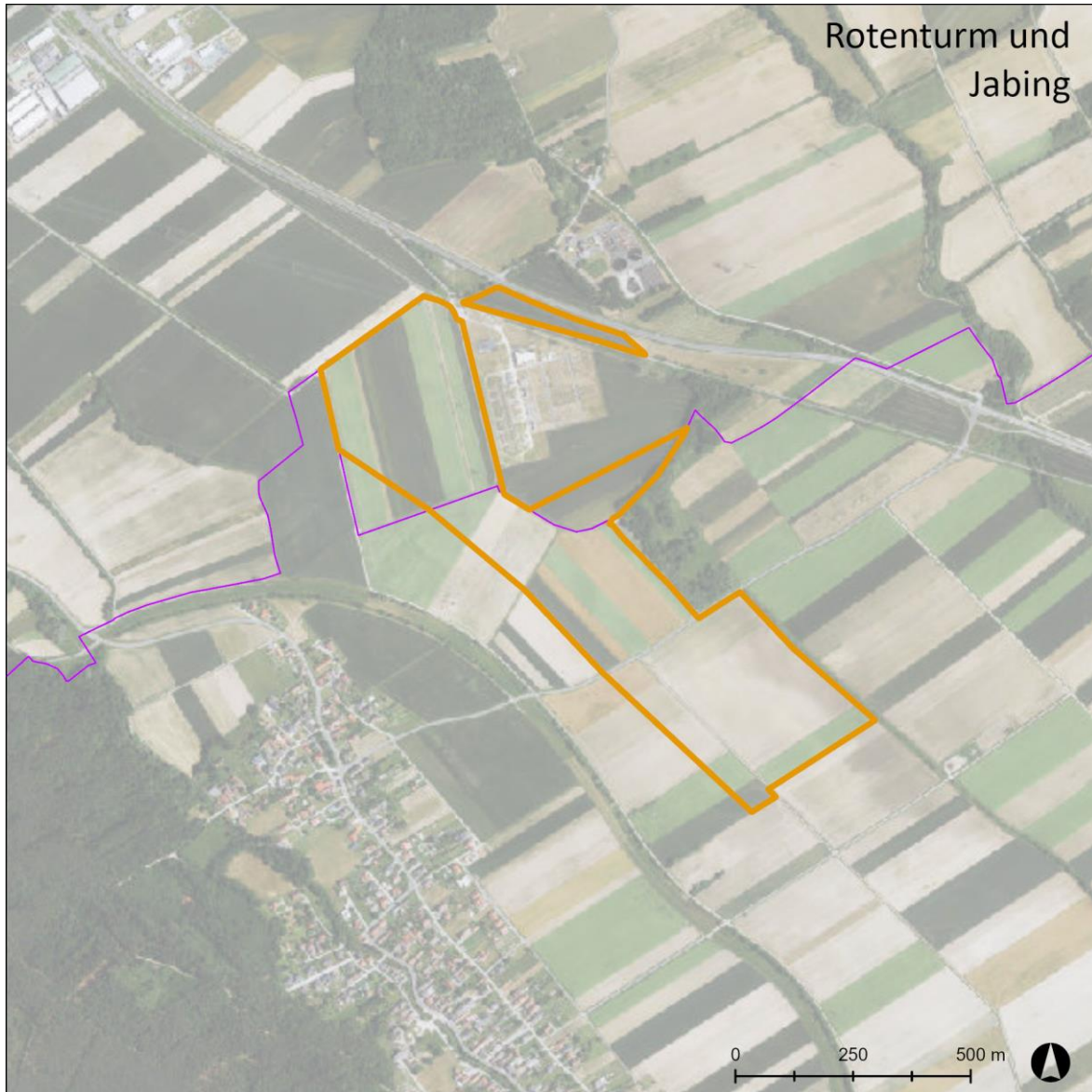
Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen (Leitziel: feucht getönte Wiesenflächen/örtlich bei gegebenem Vernässungspotenzial Pfeifengas) als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Freihalten einer mindestens 20 m breiten Pufferzone im Süden und Westen der Schutzgebietsfläche Friedhofswiese Jabing von jeglichen Photovoltaik-Betriebsflächen und Entwicklung der frei zu haltenden Saumbereiche zum Naturschutzgebiet Friedhofswiesen Jabing als situationstypische Feuchtwiesen sowie Gewährleistung eines adäquaten Biotopmanagements.
- Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m).
- Freihalten eines mindestens 10 m breiten Korridors zwischen den PV-Betriebsflächen in Nordost-Südwest- Richtung zur Gewährleistung der Flächenquerbarkeit für das Wild. Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, oder erforderliche Breite ergeben, so kann er entsprechend der Untersuchungsergebnisse adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.
- Freihaltung der HQ30-Zonen.
- Sicherstellung eines störungsfreien Hochwasserabflusses im Bereich der HQ100-Zonen.
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen zur optischen Integration der Photovoltaik-Freiflächenanlage in die Landschaft (insbesondere entlang der Wege in nördlichen Teil zur Erhaltung der dortigen Erholungsfunktion).
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring

Anlage 14

gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden

ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).



Anlage 14

gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden